

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf Nr. 18 vom 30.06.2016 wurde irrtümlich die Bekanntmachung zur geplanten Offenlage des Bebauungsplanes 275 – 2. Änderung - Am alten Bahndamm öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt bereits am 23.03.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 9/2016) und wurde bereits durchgeführt.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat am 28.06.2016 die Rechtskraft des Bebauungsplanes 275 2.Änderung - Am alten Bahndamm beschlossen.

Diese öffentliche Bekanntmachung lautet wie folgt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung – Am alten Bahndamm Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung – Am alten Bahndamm gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung – Am alten Bahndamm

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung – Am alten Bahndamm gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 275 – Am alten Bahndamm deckt sich mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 275 und befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Hoengen nördlich der Feldstraße. Das Plangebiet wird

- im Nordwesten durch die stillgelegte Eisenbahnlinie Mariagrube-Siersdorf,
- im Südwesten durch die Wiesen „Hinter die Oligshof“,

- im Südosten durch die Feldstraße und
- im Nordosten durch die an der Falterstraße

bereits realisierte Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 275 begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 4,0 ha (39.584 m²).

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275 konnte für das Plangebiet nunmehr eine Baulandmobilisierung erreicht werden. Im Zuge der derzeitigen Realisierung der Bebauung ergibt sich Konkretisierungsbedarf bezüglich einiger Formulierungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 275 - 1. Änderung.

Infolge zahlreicher Bauherrenwünsche nach modernen Wohnhausstilen wurden unter anderem Gebäude mit Flachdächern, zum Teil mit unterschiedlichsten Staffeldach-Variationen, beantragt. Diese entsprechen teilweise nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 275 – 1. Änderung. Um aufwändige Befreiungstatbestände zu vermeiden, wird eine entsprechende Ausnahmeregelung im Einzelfall in den Bebauungsplan Nr. 275 – 2. Änderung aufgenommen. Auf diese Weise wird den Bauherrenwünschen Rechnung getragen, ohne den Zulässigkeitsmaßstab der Umgebung negativ zu beeinträchtigen.

Im Zuge der o.g. Baulandmobilisierung konnte auch der für den ökologischen Ausgleich erforderliche Grunderwerb getätigt und abschließend geregelt werden. Daher soll der erforderliche ökologische Ausgleich nunmehr im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 275 - 2. Änderung nach § 9 Abs. 1a BauGB für diese Grundstücke konkret und abschließend festgesetzt und somit formal angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung – Am alten Bahndamm kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29.06.2016

gez.

Sonders

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Vergabe von Straßennamen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Straßenbenennung beschlossen:

„Michael-Büttgen-Straße“ – Anliegerstraße – Straßenschlüssel : 1705,

Die Straße befindet sich im Bebauungsplangebiet 253 – Feldstraße – zwischen der Bettendorfer Straße und der Feldstraße.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt diese Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 – Bauverwaltung – Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 01.07.2016

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gez. Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete